Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 B 183/13



BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Olaf Rüdiger Claus,
Fritz-Reuter-Weg 2, 23946 Ostseebad Boltenhagen

Proz.-Bev.:
alljuris Rechtsanwälte & Steuerberater,
Johannes-Stelling-Straße 1,19053 Schwerin

- Antragsteller -

gegen

Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel,
Schlossstraße 1, 2394S Klütz

Proz.-Bev..
Rechtsanwälte Born, Pollehn, Menting,
Alexandrinenstraße 10,19055 Schwerin

- Antragsgegner -

wegen
Besoldung und Versorgung der Landesbeamten

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

17. Juni 2013

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries als Einzelrichter

beschlossen;

1. a) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27.03.2013 wird wiederhergestellt.

b) Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die aufgrund des Bescheids vom 27.03.2013 einbehaltenen Dienstbezüge des Antragstellers für die Monate April bis Juni 2013 In Höhe von Insgesamt (3 mal 4.494,46 Euro gleich) 13.483,38 Euro **brutto** unverzüglich nachzuzahlen. Die Überweisung der Nettobezüge ist binnen 3 Tagen ab Übersendung dieses Beschlusses per Telefax vorzunehmen.

c) Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Der Streitwert wird auf 53.933,52 Euro festgesetzt.

Gründe:

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs anzuordnen bzw. wiederherzustellen, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Betroffenen an einem einstweiligen Nichtvollzug eines Verwaltungsaktes gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung vorrangig erscheint. Dabei wird ein das öffentliche Interesse überwiegendes Individualinteresse des Betroffenen regelmäßig dann angenommen, wenn der mit dem Widerspruch angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, wo hingegen ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug in der Regel zu bejahen ist, wenn der Verwaltungsakt sich als offensichtlich rechtmäßig erweist. Lässt sich bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen überschlägigen Prüfung weder das Eine

noch das Andere feststellen, hängt der Erfolg des Antrages ohne Berücksichtigung der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren davon ab, ob das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug oder das entgegenstehende private Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache überwiegt.

Die Interessenabwägung geht im vorliegenden Fall zu Lasten des Antragsgegners aus.
Es spricht bei der im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage alles dafür, dass der Bescheid vom 27.03.2013 rechtswidrig ist und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.

Mit dem genannten Bescheid hat der Antragsgegner unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung neben dem Verlust der Dienstbezüge mit sofortiger Wirkung und für die Dauer des weiteren unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst sowie rückwirkend für die Zeit vom 31.01.2012 bis zur Bekanntgabe des Bescheids festgestellt, dass der Antragsteller seit dem 10.01.2012 dienstfähig und dass er seit dem 31.01.2012 bis zur Bekanntgabe des Bescheids unentschuldigt dem Dienst ferngeblieben sei.

Es kann dahin stehen, ob der Antragsgegner aufgrund des vorprozessualen Verhaltens des Antragstellers, insbesondere aufgrund seiner Weigerung, sich weisungsgemäß einer Untersuchung durch einen bestimmten Facharzt zu unterziehen, zunächst berechtigt gewesen ist, einen solchen Bescheid mit den darin getroffenen Feststellungen zu erlassen. Dies zu bewerten, wäre allein dann geboten gewesen, wenn der Antragsgegner nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der vom Gericht in Auftrag gegebenen amtsärztlichen Untersuchung den Bescheid vom 27.03.2013 aufgehoben oder zumindest außer Vollzug gesetzt hätte, so dass das Gericht nach beiderseitiger Erledigungserklärung unter maßgeblicher Berücksichtigung des ursprünglichen Sach- und Streitstandes gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO über die Kosten des vorliegenden Eilverfahrens zu entscheiden gehabt hätte. Da der Antragsgegner jedoch ausweislich seiner Stellungnahme vom 14.06.2013 an seinem Bescheid festhält und dementsprechend eine streitige Entscheidung zu treffen ist, kommt es für die rechtliche Bewertung allein auf den aktuellen Erkenntnisstand an.

Insoweit ist hier allein entscheidend, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 9 BBesG als erfüllt anzusehen sind. Nach § 9 Satz 1 BBesG verliert ein Beamter, der dem

Dienst ohne Genehmigung schuldhaft fernbleibt, für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Ein Beamter, der dienstunfähig erkrankt ist, ist allerdings nicht zu einer konkreten Dienstleistung verpflichtet. Eine aktuelle Dienstunfähigkeit wegen Krankheit stellt einen Rechtfertigungsgrund dar. Zur Dienstunfähigkeit führt eine Erkrankung dann, wenn sie den Beamten außer Stande setzt, die Ihm nach den Aufgaben seines Amtes in konkret-funktionellem Sinn obliegenden Dienstpflichten zu erfüllen (vgl. Schwegmann/Summer, BBesG, RdNr. 9 c zu § 9). Die materielle Beweislast für den Sachverhalt, der den Wegfall der Dienstbezüge begründet, obliegt der zuständigen Behörde (BVerwG vom 26.8.1993 ZBR 1994, 77). Da das Fernbleiben eines Beamten vom Dienst dann einen Gehaltsverlust zur Folge hat, wenn dies schuldhaft geschieht, hat grundsätzlich der Dienstherr die Beweislast auch für diesen Umstand zu tragen (BVerwG vom 16.3.1984 BVerwGE 76, 142).

Nach der nunmehr vorliegenden amtsärztlichen Stellungnahme spricht weit Überwiegendes dafür, dass die vom Antragsgegner vorgenommene rückwirkende Feststellung der Dienstfähigkeit des Antragstellers und die darauf anknüpfende Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge rechtlich nicht zu halten sein wird. Die Amtsärztin, die nach Kenntnis des Gerichts eine einschlägige Vorbildung hat und an deren persönlicher wie auch fachlicher Qualifikation entgegen der für einen Hoheitsträger reichlich fragwürdigen Einlassung des Antragsgegners ebenso wenig Zweifel bestehen wie an Ihrer Objektivität und Unparteilichkeit, hat hier nach einer von ihr selbst vorgenommenen Untersuchung und nach Auswertung der vom Antragsteller gemachten Angaben sowie der Ihr vom Gericht zur Verfügung gestellten Unterlagen aus der Gerichts- und Behördenakte (I) ausgeführt, dass zwar beim Antragsteller einerseits die notwendigen psychischen und körperlichen Voraussetzungen für die Erledigung amtsangemessener Diensttätigkeiten vorliege und in diesem Sinne Dienstfähigkeit bestehe. Andererseits, so heißt es, werde er an der Nutzung seiner vorhandenen körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit durch krankheitswertige Reaktionen auf bestimmte Schlüsselreize bzw. Auslösesituationen gehindert. Dabei handele es sich um Reaktionen auf Re-Aktualisierungen von als traumatisch erlebten Situationen im beruflich- dienstlichen Kontext, die seit Januar 2012 wirksam geworden seien. Zwischenzeitlich durchgeführte ambulante Behandlungen und medizinische Rehabilitationen hätten nicht zu einer wesentlichen Stabilisierung des Gesundheitszustandes geführt. Eine vollständige Rückbildung dieser Reaktionsmechanismen sei praktisch nicht möglich. Das heiße, es werde auch weiterhin jeweils zu akuten Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes als Reaktion auf bestimmte Auslösesituationen kommen, die dann

jeweils reaktiv die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigten. Abschließend kommt die Amtsärztin zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller, solange diese Umstände andauerten, trotz der grundsätzlich vorliegenden Dienstfähigkeit im Allgemeinen nicht die ausreichenden gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausführung von Dienstangelegenheiten eben innerhalb dieser Umstände haben werde. Eine individuelle Anpassung an die Umstände sei aus medizinischer Sicht in diesem Fall nicht möglich und könne daher auch nicht vom Dienstherrn im Sinne einer Mitwirkungspflicht gefordert werden.

Auf der Basis dieses für das Gericht auch hinreichend schlüssig begründeten amtsärztlichen Gutachtens kann hier nicht ernsthaft mehr von einem schuldhaften Fernbleiben des Antragstellers vom Dienst ausgegangen werden. Vielmehr ist die (umgekehrte) Annahme gerechtfertigt, dass der Antragsteller aufgrund seines Gesundheitszustandes außer Stande war und ist, die ihm nach den Aufgaben seines Amtes in konkret-funktionellem Sinn obliegenden Dienstpflichten zu erfüllen.

Den dagegen gerichteten Einwendungen des Antragsgegners ist nicht zu folgen. Dass dem Gericht vorgeworfen wird, einen Beweisbeschluss erlassen und auf diese Weise den bislang unklaren Sachverhalt weiter aufgeklärt zu haben, soll hier nicht weiter kommentiert werden. Immerhin konstatiert der Antragsgegner selbst, dass es durchaus auch in einem Eilverfahren rechtlich zulässig ist, eine Beweisaufnahme durchzuführen. Ob dies auch notwendig war, mag man unterschiedlich beurteilen, insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme dem eigenen Rechtsstandpunkt widerspricht. Das Gericht hat es aber gerade auch deshalb für sachgerecht gehalten, eine Beweisaufnahme durchzuführen, weil es in einem etwaigen späteren Hauptsacheverfahren womöglich deutlich schwieriger oder gar unmöglich sein würde, für einen dann noch weiterer in der Vergangenheit liegenden Zeitraum die Dienst(un)fähigkeit des Antragstellers aufzuklären. Dass das Ergebnis dieser Beweisaufnahme bereits in diesem Eilverfahren nutzbar gemacht werden kann, dient letztlich auch den wohlverstandenen Interessen aller Beteiligten. Immerhin hat ja auch der Antragsgegner der Beweiserhebung zunächst nicht widersprochen, wenn auch womöglich in der Erwartung eines anderen Ergebnisses.

Da der Antragsgegner, wie bereits ausgeführt wurde, die materielle Beweislast für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 9 Satz 1 BBesG trägt und nunmehr eine immerhin amtsärztliche Begutachtung vorliegt, deren Inhalt und Ergebnis deut-

lieh dagegen sprechen, dass der Antragsteller schuldhaft dem Dienst ferngeblieben ist, war dem vorliegenden Eilantrag stattzugeben.

Der Beschluss zu 1b) beruht auf § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO (und nicht auf § 123 Abs, 1 VwGO, weshalb es auf die Problematik einer Vorwegnahme der Hauptsache hier nicht ankommt). Damit die Umsetzung dieses Teil des Beschlusses keine Verzögerung erfährt, hat es das Gericht für notwendig erachtet, dem Antragsgegner eine konkrete Umsetzungsfrist vorzugeben. Rein vorsorglich und zur Vermeidung eines Vollstreckungsverfahrens wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Beschwerde gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung hat, § 149 VwGO. Das erkennende Gericht sieht auch keinen Grund für eine etwaige Entscheidung nach § 149 Satz 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG i.V.m. § 53 Abs. 2,Nr, 1 GKG. Im Hauptsacheverfahren würde die Kammer nach den Grundsätzen der Ziffer 10.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit den zweifachen Jahresbetrag der in Rede stehenden Bruttobezüge in Ansatz bringen. Für das vorliegende Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird dieser Betrag um die Hälfte reduziert.

Rechtsmittelbelehrung:

I.
Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen, Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs, 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und Juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung Ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich

durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist Innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Skeries

Ausgefertigt:
Schwerin, 17. Juni 2013

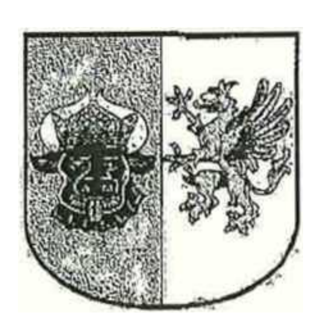
Grunow, Justizobersekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT
SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 B 183/13



BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Olaf Rüdiger Claus,
Frltz-Reuter-Weg 2, 23946 Ostseebad Boltenhagen

Proz.-Bev.;
alljuris Rechtsanwälte & Steuerberater,
Johannes-Stelling-Straße 1,19053 Schwerin

- Antragsteller -

gegen

Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel,
Schlossstraße 1, 23948 Klütz

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Born, Pollehn, Menting,
Alexandrinenstraße 10,19055 Schwerin

- Antragsgegner -

wegen
Besoldung und Versorgung der Landesbeamten

hat die 1, Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

17. Juni 2013

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries, die
Richterin am Verwaltungsgericht Tiemann und den Richter Grade

beschlossen;

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 6 Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 6 Abs. 4 Satz 1 VwGO).

Skeries Tiemann Grade

Ausgefertigt:
Schwerin, 17. Juni 2013

Grunow, Justizobersekretär
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Born • Pollehn • Menting
Rechtsanwälte

Schwerin
Dr. Ulrich Born
Dr. Meren Eilenberger-Czwalinna *
Daniel Linz
Johannes Menting *
Alexandrinenstraße 10
D-19055 Schwerin
Tel.: 03 85 / 5 57 40 00
Fax: 03 85 / 5 57 40 02
email: [illegible]

Mölln
Volker Pollehn
Danziger Straße 20
D-23879 Mölln
Tel.: 04542 / 84 11 21
Fax: 04542 / 84 11 23
email: moelln@rae born pollehn.de

Frankfurt/Main**
Oliver Sauer
Ziegelhüttenweg 7
D-60598 Frankfurt
Tel.: 069 / 96 23 18 34
Fax: 069 / 96 23 18 35
email: kanzlei@sauer legal.de

Dresden**
Martin Groschek
Liebigstraße 36
D-01187 Dresden
Tel.: 03 51 / 3 12 72 34
Fax: 03 51 / 3 12 87 37
email: ragroschek@aol.com

* freie Mitarbeit
** Kooperationspartner

RAe Born Pollehn Menting, Alexandrinstraße 10, 19059 Schwerin

Verwaltungsgericht Schwerin
Postfach 111034 19010
Schwerin

per Fax vorab an:

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	
B3A35052		Schwerin, 14. Juni 2013

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Claus./. Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel

-1 B 183/13 -

nehmen wir zum Hinweisschreiben des Gerichts vom 12. Juni 2013 angesichts der knappen Zeit wie folgt Stellung:

Unsere Mandantschaft wird dem Vorschlag des Gerichts, den angefochtenen Verwaltungsakt mit den weiteren Konsequenzen aufzuheben, nicht folgen. Der angefochtene Verwaltungsakt ist in formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig. Als Ermessensentscheidung unterliegt er ohnehin nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.

Wir bleiben bei unserer Auffassung, dass bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO auch für das Gericht gebotenen Abwägung das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse vollständig überwiegt. Dies hat sich auch durch die gerichtlich angeordnete gutachtliche Äußerung der Amtsärztin in Schwerin nicht verändert. Die Zweifel des Antragsgegners an dem wirklichen Gesundheitszustand des Antragstellers sind dadurch noch gewachsen.

2.

Wir haben erhebliche rechtliche Bedenken wegen des vom Gericht innerhalb eines summarischen Verfahrens unter dem Datum des 13. Mai 2013 erlassenen Beweisbeschlusses. Die Kammer wägt nicht in der gebotenen Weise zwischen dem Vollzugsinteresse und dem Aussetzungsinteresse ab, sondern erhebt in einem summarischen Verfahren Beweis, obwohl ein Grund dafür nicht gegeben ist.

Zwar ist eine gründlichere Überprüfung in Ausnahmefällen auch im summarischen Verfahren dann möglich, wenn es sich um einen schweren Eingriff handelt und oder wenn die Folgen nicht oder nur schwer rückgängig zu machen sind, wenn in der Hauptsache dann anders entschieden würde (Kopp/Schenke § 80 Rn. 127), hier bestand aber schon deshalb kein Anlass zu einem solchen Vorgehen, weil der schwere Eingriff (Entzug der Dienstbezüge) durch ein geradezu obstruktives pflichtwidriges Verhalten des Antragstellers erst herbeigeführt worden ist, weil die Schwere des Eingriffs wegen der Schwere der Pflichtwidrigkeit vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt ist (§ 9 BBesG) und weil die Folgen des schweren Eingriffs durch den Antragsteller problemlos hätten wieder beseitigt werden können, wenn er nur seiner gesetzlich ausdrücklich normierten Pflicht nachgekommen wäre, wieder zum Dienst zu erscheinen oder die rechtmäßige Anordnung einer ärztlichen Untersuchung durch einen Facharztes der Universität in Lübeck und der Entbindung der ihn behandelt habenden Ärzte von deren Schweigepflicht zu befolgen. U. E. wäre es Aufgabe der Kammer gewesen, den Antragsteller auf diese Pflichten (u.a. § 55 LBG M-V) hinzuweisen und nicht mit seiner Entscheidung zu bewirken, dass das Recht des Dienstherr, bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Beamten nach eigenem Ermes-

sen die ärztliche Untersuchung zu bestimmen, zumindest faktisch ausgehöhlt wird.

Die Verpflichtung des Antragstellers, sich zur Nachprüfung seiner Dienstfähigkeit nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen, geht infolge der Beweiserhebung durch das Gericht, vor allem durch dessen Ergebnis, ins Leere. Der Antragsteller hat es damit in der Hand, die abschließende Feststellung seiner Dienstfähigkeit erheblich zu erschweren (u.a. BVerwG Urt v. 26.04.2012 NVwZ 2012,1483 ff; BVerwG Urt,v. 26.01.2012 Az. 2 C 7.11; BVerwG Urt. v. 21.06.2007 in www.bverwg.de/entscheidungen; ebenso OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.3.2003, NVwZ-RR 2004,432 ff).

3.

Bedenken bestehen auch wegen des Inhalts des Beweisbeschlusses, der angesichts dieses problematischen Falles von vornherein nicht zielführend sein konnte. Angesichts der sich hier aufgrund zahlreicher Indizien geradezu aufdrängenden Frage, ob der Antragsteller wirklich psychisch krank ist oder ob er lediglich zu Lasten des Steuerzahlers simuliert, wäre es von der Sache her geboten gewesen, ein Gutachten eines wissenschaftlich tätigen Facharztes einer Universitätsklinik und nicht einer insoweit nicht ausreichend vorgebildeten Amtsärztin einzuholen. Bei dem behaupteten Krankheitsbild des Antragstellers bedarf es einer länger andauernden Beobachtung eines Spezialisten. Die Beauftragung der Amtsärztin ist in unseren Augen ein besonders schwerer Fehler, der, wenn wir die Haltung der Kammer richtig einschätzen, zu einem erheblichen Schaden für den Steuerzahler führen wird. Das Gutachten der Amtsärztin in Schwerin vermag deshalb von vornherein nicht die begründeten Zweifel an dem Gesundheitszustand des Antragstellers zu beseitigen. Damit kann auch nicht die Indizienwirkung gegen den Antragsteller entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und anderer Obergerichte beseitigt werden. Nach dieser Rechtsprechung, wir haben darauf mehrfach hingewiesen, ist es ein erhebliches Indiz für die Dienstfähigkeit des Beamten ist, wenn er durch ein ihm vorwerfbares Verhalten seine notwendige Mitwirkung an der Feststellung seines Gesund-

heitszustandes verweigert.

4.
im Übrigen begegnet auch das vom Gericht angeordnete amtsärztliche Gutachten selbst erheblichen Bedenken.

So ist überhaupt nicht erkennbar, welche fachliche Kompetenz die Amtsärztin, Frau Dipl. med. Kubbutat, für die Beurteilung der hier zu entscheidenden Frage hat. Allein die Verantwortungsinhaberschaft für den sozialpsychiatrischen Dienst der Stadt Schwerin reicht dafür jedenfalls nicht aus. Selbst wenn die Gutachterin möglicherweise eine psychiatrische Vorbildung haben sollte und als Amtsärztin immer wieder mit entsprechenden Fällen befasst gewesen sein mag, so geht es hier jedenfalls um die Beurteilung eines Grenzfalles zwischen Krankheit und Simulation, möglicherweise auch um das Phänomen Narzissmus. Dafür bedarf es, wir haben bereits darauf hingewiesen, eines wissenschaftlich tätigen und erfahrenen Spezialisten, möglicherweise auch der längeren Beobachtung.

Der Mangel der Begutachtung zeigt sich schon im methodischen Vorgehen. Die Gutachterin hat ihre Beurteilung zeitlich sehr begrenzt allein auf Erklärungen des Antragstellers und auf von ihm angeblich vorgelegte Unterlagen gestützt. Eine gründliche Auseinandersetzung mit den Vorbehandlungen bzw. dem Voruntersuchungen hat in ihrem Gutachten nicht stattgefunden.
Das wäre aber für die Beurteilung der hier bedeutsamen Frage, ob der Antragsteller dienstunfähig wegen Krankheit ist oder seinem Dienst unentschuldigt fernbleibt, notwendig gewesen.

Dementsprechend ist auch das Ergebnis der Begutachtung durch die Amtsärztin in höchstem Maße zweifelhaft. Sie hält den Antragsteller grundsätzlich für dienstfähig und erklärt auch, dass es zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Hinweise auf relevante gesundheitliche Störungen gab. Andererseits hält sie den Antragsteller aber gerade im Hinblick auf die Ableistung seines konkreten Dienstes für dienstunfähig, weil er an der Nutzung seiner eigentlich vorhandenen Leistungsfähigkeit durch krankheitswertige

Reaktionen auf bestimmte Schlüsselreize bzw. Auslösesituationen gehindert werde. Dabei handele es sich um Reaktionen auf Re- Aktualisierungen von als traumatisch erlebten Situationen im beruflich-dienstlichen Kontext die seit Januar 2012 wirksam geworden seien. Solange diese Umstände verlegen, werde der Antragsteller nicht dienstfähig sein. Eine vollständige Rückbildung dieser Reaktionsmechanismen sei praktisch nicht möglich.

U.E. lässt dieses Ergebnis tatsächlich an der ausreichenden Kompetenz der Gutachterin zweifeln. Sie formuliert pseudofachliche Sprechblasen, die überhaupt nicht nachvollziehbar sind. Nach Äußerungen anderer Fachmediziner grenzt es geradezu an ein medizinisches Wunder, wenn der Antragsteller im Allgemeinen gesund sein, dann aber doch wieder für einen bestimmten ganz engen Bereich dienstunfähig sein soll. Der Antragsteller ist entweder gesund oder krank, beides nebeneinander geht medizinisch nicht.

Die Gutachterin übernimmt ungeprüft die Erklärungen des Antragstellers, dass er Situationen im beruflich-dienstlichen Kontext seit Januar 2012 traumatisch erlebt habe. Sie hat sich dabei nicht einmal im Ansatz damit auseinandergesetzt, dass der Antragsteller sich seit dem 31. Januar 2012 im Dienst des Amtes Klützer Winkel befindet und seitdem so gut wie überhaupt nicht zum Dienst erschienen ist. Es ist deshalb eigentlich ausgeschlossen, dass der Antragsteller traumatische Erlebnisse im beruflich-dienstlichen Kontext gehabt haben könnte. Ursache der behaupteten traumatischen Situationen könnte allenfalls der Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit des Antragstellers als Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sein. Insoweit hat der Antragsteller aber immer behauptet, etwa gegenüber der Amtsärztin in Grevesmühlen, dass dieser Bereich ihm Freude mache und ihn gesundheitlich überhaupt nicht beeinträchtige.

Völlig ungewöhnlich und deshalb aufklärungsbedürftig ist auch die Feststellung der Gutachterin, dass der Antragsteller krankheitswertig immer nur auf drei konkrete Mitarbeiter reagiere, dass seine Krankheit sozusagen in diesen drei Personen ihre Ursache habe.

Dass man dem Ergebnis dieses Gutachtens nicht ohne weitere genauere medizinische Überprüfung folgen kann, dass es also genauerer Aufklärung bedarf. ergibt sich schon daraus, dass anderenfalls damit bundesweit faktisch das „Ei des Kolumbus“ für jeden Beamten erfunden wäre, der sich mit seinem Dienstvorgesetzten nicht mehr versteht und dies als berechtigten Grund für ein Fernbleiben vom Dienst vorgeben kann. Ein eigentlich absurdes Ergebnis.

5.
Abschließend fassen wir noch einmal zusammen: Um den zweifelhaften Zustand, des Antragstellers aufzuklären, hat der Antragsgegner eine ärztliche Begutachtung durch einen Facharzt an einer deutschen Hochschule angeordnet. Dazu war der Antragsgegner berechtigt, der Antragsteller war bzw. ist verpflichtet, dieser Anordnung zu folgen (§ 55 LBG M-V). Der Antragsteller war auch verpflichtet, seine Ärzte, wie angeordnet, von deren Schweigepflicht zu entbinden. Der Antragsteller ist diesen Anordnungen pflichtwidrig nicht gefolgt. Deshalb und angesichts vieler weiterer Indizien war es im Einklang mit der Rechtsprechung u.a. des BVerwG geboten, beim Antragsteller von einem unentschuldigten Fernbleiben vom Dienst auszugehen und die entsprechenden Feststellungen im angefochtenen Bescheid zu treffen. Aufgrund des Antrags des Antragstellers hatte die Kammer zwischen dem Vollzugsinteresse und dem Aussetzungsinteresse angesichts eines rechtmäßigen Verwaltungsakts abzuwägen. Nach dem Gutachten der Amtsärztin in Schwerin geht die Kammer erkennbar davon aus, dass der Antragsteller wegen Krankheit dienstunfähig ist und deshalb nicht unentschuldigt vom Dienst fernbleibt. Selbst wenn man dem Gutachten der Amtsärztin folgen würde, was sich u.E. wegen dessen Mangelhaftigkeit verbietet, bliebe noch immer die pflichtwidrige Weigerung des Antragstellers, den Anordnungen des Antragsgegners zu folgen. Diese Anordnungen des Antragsgegners blieben nämlich deshalb weiterhin rechtmäßig, weil die Zweifel am Gesundheitszustand des Antragstellers bei ihm nicht ausgeräumt sind.

Mit der von der Kammer angedeuteten Entwicklung dieses Verfahrens wäre diese Rechtslage auf den Kopf gestellt. Der Dienstherr könnte von seinem Recht gemäß § 55 LBG M-V praktisch keinen Gebrauch mehr machen. Es ginge ins Leere.

4.

Für den Fall, dass die Kammer an ihrem Bemühen festhält, den Gesundheitszustand des Antragstellers bereits in diesem Verfahren aufklären zu wollen, **beantragen** wir,

> über den Gesundheitszustand des Antragstellers Beweis zu erheben durch Einholung eines Gutachtens durch einen entsprechenden Facharzt für Psychiatrie einer deutschen Hochschule.

Insoweit weisen wir daraufhin, dass es hier eines auf das angebliche Krankheitsbild des Antragstellers abgestimmten speziellen Facharztes für Psychiatrie bedarf. Psychiater ist nicht gleich Psychiater.

Pollehn

Rechtsanwalt